

ORIGINALBEITRÄGE

Rainer Balloff und Harald Vogel

Verfahrensbeistandschaft für unbegleitete Flüchtlinge unter 18 Jahren?!

Zusammenfassung:

Nach wie vor gibt es außer der gerichtlich angeordneten Vormundschaft keine Interessenvertretung (Verfahrensbeistandschaft) für unbegleitete Flüchtlingskinder im jugendbehördlichen Verfahren und ebenso wenig vor bzw. nach einem familiengerichtlichen Verfahren. Dieser Zustand besteht schon seit Jahrzehnten, obwohl immer wieder gefordert wird, dem Kind und Jugendlichen in den dafür geeigneten Fällen vor und nach dem Familiengerichtsverfahren einen Anwalt des Kindes (Verfahrensbeistand) beizuordnen.

Schlüsselworte: Unbegleitete Flüchtlingskinder; Verfahrensbeistandschaft im jugendbehördlichen Verfahren? Rechte und Anzahl der unbegleiteten Flüchtlingskinder in Deutschland.

Abstract:

There is still no special representation for unaccompanied children refugees like a Guardian Ad Litem in procedures of the child protective services or the family court except for the court ordered guardianship.

This situation exists for decades, although it has been continuously demanded to appoint Guardian Ad Litem for children and adolescents in suitable cases before, during and after the procedures.

Keywords: Unaccompanied children refugees; Guardian Ad Litem in child protective services procedures; Legal situation and number of unaccompanied children refugees in Germany.

1 Einleitung

Die Interpunktion in der Überschrift zu diesem Thema weist bereits die gesamte Problematik auf.

ORIGINALBEITRÄGE

<https://doi.org/10.5771/2365-1083-2015-3-256>

Generiert durch IP '3.12.163.90', am 01.06.2024, 02:58:30.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Das **Fragezeichen** steht für, die Interessenvertretung im Jugendhilfverfahren.¹ Nach derzeitiger Gesetzeslage bezieht sich die Beordnung eines Verfahrensbeistandes nur auf **gerichtliche Verfahren**, nicht jedoch auch auf Jugendhilfverfahren. Denn das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) hat diese Rechtsfigur mit Wirkung vom 1. 9. 2009 lediglich für die Kindschaftssachen, die die Person des Minderjährigen betreffen, für die Abstammungs- und Adoptionssachen und die freiheitsentziehenden Unterbringungssachen eingeführt. Ausschließlich in diesen **anhängigen Gerichtsverfahren** hat das **Gericht** dem minderjährigen Kind einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes kommt dagegen für Zeiten, die dem gerichtlichen Verfahren vor- oder nachgelagert sind,² **nicht** in Betracht.

Das **Ausrufzeichen** betont die Forderung der Anordnung der Beistandschaft auch für die Interessenvertretung im kinder- und jugendhilferechtlichen Bereich.³ Für das kinder- und jugendbehördliche Verfahren gibt es (bislang) **keine** Bestellung eines Verfassungspflegers, obgleich die Vertragsstaaten nach Art. 12 UN-MRK verpflichtet sind, jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuzusichern, diese Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern und die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Darüber hinaus erklärt Art. 22 UN-KRK, dass „die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsstaaten angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für die Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesen Übereinkommen ent-

1 So lautet die Überschrift von Fieseler in der Kommentierung zur Verfahrensbeistandschaft in Teil 4 C, in: Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Lack/Weber/Zitelmann (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, 3. Aufl. 2014.

2 Vogel, Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631 b BGB, 2014, S. 187.

3 Fieseler, Interessenvertretung im Jugendhilfverfahren, S. 460ff, in: Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Lack/Weber/Zitelmann (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, 3. Aufl. 2014.

haltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.“ Hieraus ergibt sich, dass Kindesanhörung und Interessenvertretung des Kindes auch durch einen Verfahrensbeistand nach Auffassung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (§ 43 UN-KRK) sinnvolle und geeignete Instrumente der Vertragsstaaten sind, um die in Art. 12 UN-KRK gesetzlich geregelten Vorgaben zu erfüllen.⁴ Dem Kind oder dem Jugendlichen steht aber bislang im jugendbehördlichen Verfahren und auch bei einer Beratung nach § 8 III SGB VIII **kein** Verfahrensbeistand als Anwalt des Kindes zur Seite.⁵ Wegen dieses Defizits hat Salgo⁶ die Interessenvertretung für minderjährige Kinder auch für **behördliche** Verfahren gefordert.

Mit dem Problem der Interessenvertretung im Jugendhilfeverfahren hat sich – soweit ersichtlich – Fieseler, 2014⁷ bisher am eingehendsten auseinandergesetzt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Einführung des Verfahrensbeistandes im Jugendhilfeverfahren – in welchen Angelegenheiten auch immer – notwendig ist.⁸ Insbesondere führt er hierfür das Hilfeplanverfahren an. Abschließend kommt er aber zu dem Ergebnis, dass eine Aufzählung nicht vollständig sein kann, weil es zu viele Lebenssituationen des Kindes betrifft. Deshalb ist auch die Anordnung der Verfahrensbeistandschaft auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Jugendhilfeverfahren von enormer Bedeutung.⁹

2 *Tatsächliche Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge*

Das Statistische Bundesamt (destatis) teilte in Pressemitteilung Nr. 340 vom 16.9.2015 mit, dass die unbegleiteten Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland im Jahr 2014 stark angestiegen sind. Im Jahr 2014 hat die Zahl der Minderjährigen, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden, sehr zugenommen. 2014 kamen rund 11.600 Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person über die Grenze nach Deutschland, das waren 5.000 Minderjährige oder 77 % mehr als im Jahr 2013 und sechsmal mehr als im Jahr 2009. Rund 10.500 dieser jungen Menschen (90 %) waren männlich, dagegen reisten nur etwa 1.100 Mädchen unbegleitet nach Deutschland ein. Von den 1.600 einge-

4 Balloff, *Kinder vor dem Familiengericht*, 2. Aufl. 2016, 167; Balloff/Koritz, *Praxishandbuch für Verfahrensbeistände*, 2. Aufl. 2016, 186.

5 Balloff, *Kinder vor dem Familiengericht*, 2. Aufl. 2015, 188.

6 Salgo, *Die Implementierung der Verfassungspflegschaft (§ 50 FGG)*, FPR 1999, 313, 321.

7 Fieseler, *Interessenvertretung im Jugendhilfeverfahren*, S. 460-483, in: Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Lack/Weber/Zitelmann (Hrsg.), *Verfahrensbeistandschaft*, 3. Aufl. 2014.

8 Fieseler, *Interessenvertretung im Jugendhilfeverfahren*, Rn. 1674 f., S. 479, in: Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Lack/Weber/Zitelmann (Hrsg.), *Verfahrensbeistandschaft*, 3. Aufl. 2014.

9 Vogel, *Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631 b BGB*, 2014, S. 187: Darüber hinaus ist die Bestellung eines Verfahrensbeistandes auch vor und nach Abschluss eines gerichtlichen freiheitsentziehenden Verfahrens nach § 1631 b BGB erforderlich.

reisten unbegleiteten Kindern und Jugendlichen haben im Jahr 2014 laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 4.400 (38 %) einen Asylantrag gestellt.

Nach einer aktuellen Abfrage der Länder befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17.955 unbegleitete ausländische junge Menschen in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe.¹⁰ Für 2015 werden nach ersten Schätzahlen bis zu 25.000 unbegleitete Flüchtlingskinder und Jugendliche in Deutschland erwartet.

Der Gesetzgeber hat am 16.10.2015 den am 15. Juli 2015 vom Bundesjugendministerium vorgelegten „Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ beschlossen (siehe Anhang), die aus ihren Heimatländern nach Deutschland geflohen sind. Das Gesetz ist nach Ausfertigung am 28.10.2015 am 1. November 2015 Kraft treten.

Ziel des Gesetzes ist es, die Situation von jungen Flüchtlingen bundesweit zu verbessern, ihre Rechte zu stärken sowie sicherzustellen, dass sie – dem Kindeswohl entsprechend – bedarfsgerecht untergebracht, versorgt und betreut werden.

Das Gesetz regelt eine bundesweite Aufnahmepflicht der Länder, die sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ausrichtet. Es soll gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche dort untergebracht werden, wo es Kapazitäten zu ihrer angemessenen Versorgung gibt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass ausländische Kinder und Jugendliche Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben. Das bedeutet, dass sie zum Beispiel eine Kita oder einen Hort besuchen oder an Sportangeboten der Jugendarbeit teilnehmen können. Auch wird das Mindestalter zur Begründung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren von 16 auf 18 Jahre angehoben: Dadurch werden auch die 16- und 17-Jährigen in dem Asylverfahren von einem gesetzlichen Vertreter (Vormund) begleitet und nicht länger wie Erwachsene behandelt. Die Bundesregierung stellt sich damit der jahrelangen Forderung, die die Vereinten Nationen in ihrer Kinderrechtskonvention gesetzlich geregelt haben.

Bedauerlicherweise ist in dem Regierungsentwurf noch nicht einmal andiskutiert bzw. bedacht worden, dass den unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ein Verfahrensbeistand vom Amts wegen bestellt wird.

Allerdings soll ein Bundesprogramm, das mit 12 Millionen Euro ausgestattet wird, bis 2018 folgende Angebote unterbreiten:

- Beratungsangebote für Jugendämter und gegebenenfalls weitere Ämter der Kommunalverwaltung
- Unterstützung beim Aufbau lokaler Netzwerke
- Qualifizierungsangebote
- Überregionale Informations-, Dialog- und Kommunikationsangebote.

10 Statistisches Bundesamt (2015). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Wichtiger als nur eine Quotenregelung festzulegen, um einen angemessenen Verteilungsschlüssel zu schaffen, wäre, vorab genau zu überprüfen, welches Kind oder Jugendliche traumatisiert ist und wo es psychosoziale Zentren gibt, in denen traumatisierte Kinder und Jugendliche auch angemessen behandelt werden können (Aufnahme, Inobhutnahme, zeitnahe Clearingverfahren und Sicherstellung von Anschluss- und Integrationshilfen, wie z.B. auch eine rechtzeitige Inanspruchnahme einer Psychotherapie).

Auch in Berlin stellt sich die Situation angespannt und derzeit kaum bewältigbar dar, da es an Vormündern, Dolmetschern und Psychotherapeuten fehlt, die die Sprache der Kinder und Jugendlichen beherrschen.¹¹

3 *Rechtliche Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge*

Nach § 42 I Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Durch die Zuständigkeit des Jugendamts wird verhindert, dass der Minderjährige in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylVfG untergebracht wird.¹² Im Anschluss an die Inobhutnahme muss das Jugendamt beim zuständigen Familiengericht unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers veranlassen, § 42 III S. 4 SGB VIII. Für die Anordnung der Vormundschaft und Pflegschaft ist der Familienrichter zuständig, § 14 Nr. 10 RpfLG. Ist ein ehrenamtlicher Einzelvormund nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt als Vormund bestellt werden, § 1791 b I 1 BGB. Aufgabe dieses Amtsvormundes ist es, im Rahmen eines (asyl- und aufenthaltsrechtlichen) Clearings¹³ in Erfahrung zu bringen, welche Gründe ihn zur Einreise über welche Reiseroute bewegt haben, in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen, und wie seine persönlichen und familienrechtlichen Verhältnisse sind. Darüber hinaus ist für den Amtsvormund wichtig, ob das Mündel zu Familienangehörigen oder Verwandten in einen Drittstaat weiter ziehen möchte¹⁴, und wie alt es ist. Die Frage des Alters des unbegleiteten einreisenden Flüchtlings kann durchaus zweifelhaft sein. Der Betroffene kann entgegen seiner Behauptung bereits volljährig sein. Bestehen Zweifel an seiner Volljährigkeit, so hat

- 11 Tagesspiegel vom 2.9.2015, Nr. 22509, S. 7; Tagesspiegel vom 6.9.2015, Nr. 22513, S. 12 f. Nach Mitteilung der Stadträtin für Jugend, Gesundheit und Umwelt in Berlin Steglitz-Zehlendorf sind im Jahr 2015 bis zum 8.9.2015 bereits 406 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge allein in Berlin angekommen. Nach ihrer Einschätzung kommen alle zwei Tage weitere 15 unbegleitete Jugendliche hinzu, mithin bis zum Jahresende 2015 ungefähr 855. Im Jahr 2015 hätte allein Berlin ca. 1261 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu versorgen. Diese kommen vor allem aus Syrien, Afghanistan und vom Balkan sowie aus den früheren Sowjetrepubliken und aus Afrika.
- 12 Dürbeck, ZKJ 2014, 266; Dürbeck, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2015, § 42 SGB VIII Rn. 10; MüKoBGB/Tillmanns, 6. Aufl. 2012, § 42 SGB VIII Rn. 8.
- 13 Rieger, JAmt 2015, 118; Dürbeck, ZKJ 2014, 266, 267.
- 14 Rieger, JAmt 2015, 118 und 120.

der Vormund, den Sachverhalt nach § 20 SGB X von Amts wegen aufzuklären. Eine Alterseinschätzung, selbst wenn der Vormund über einen großen Erfahrungsschatz verfügen sollte, reicht nicht aus.¹⁵ Ob der Grundsatz „in dubio pro Minderjährigkeit“ auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten bei berechtigten Zweifeln an der vom Betroffenen behaupteten Minderjährigkeit gilt, ist zweifelhaft.¹⁶ Aufgabe des Amtsvormunds ist die Sicherung des Aufenthalts des Minderjährigen.¹⁷ Der Amtsvormund hat sich mit den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen intensiv auseinanderzusetzen. Seine Aufgabe ist es, das Kind oder den Jugendlichen neben medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Bedarf hinaus¹⁸ zu vertreten und zu unterstützen. Da der Amtsvormund den Aufenthalt des Mündels sicher zu stellen hat,¹⁹ ist es von Bedeutung, dass der Vormund Kenntnis von den Fluchtgründen und Lebensumständen seines Mündels erhält. Je mehr er vom Mündel erfährt, desto besser kann er ihn auch im Asylverfahren vertreten. Dem Mündel kann es aber wegen seiner denkbaren Traumatisierung im Einzelfall schwer fallen, hierüber Auskunft zu erteilen. Das Kind kann aber auch aufgrund seiner eigenen Erfahrungen misstrauisch gegenüber Erwachsenen sein. Es braucht Zeit, eine vertrauensvolle Beziehung zum Amtsvormund aufzubauen. Es benötigt daher eine intensive individuelle Unterstützung, um den Teufelskreis, aus Angst ein Beziehungsangebot abzulehnen, zu durchbrechen. Es bedarf daher eines feingefühligen und auf dem Gebiet des Asylrechts erfahrenen Vormundes.

Dem DIJuF-Rechtsgutachten vom 20.2.2015²⁰ ist aber zu entnehmen, dass die Jugendämter als Amtsvormund in juristischen Asylfragen oftmals überfordert sind. Deshalb regen sie bei Gericht die Bestellung eines auf dem Gebiet des Aufenthalts- und Asylrechts spezialisierten Rechtsanwalts als Ergänzungspfleger oder die Bestellung eines Mitvormundes an, damit der unbegleitete minderjährige Flüchtling **fachkundig** beraten wird.²¹ Das OLG Bamberg²² unterstützt diese Anregung des Jugendamts, indem es seiner Entscheidung vom 16.12.2014 folgende Leitsätze voranstellte:

1. Verfügt der bestellte Amtsvormund über keine ausreichenden Kenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob **zusätzlich**²³ ein Mitvormund zu bestellen ist.
2. Vom Grundsatz der Einzelvormundschaft ist abzuweichen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, neben dem Jugendamt als Amtsvormund noch einen weiteren Vormund mit dem Wirkungskreis asyl- und ausländerrechtliche Angelegenheiten zu bestellen.

15 BGH, JAmt 2015, 395, 396 in Bezug auf § 26 FamFG im gerichtlichen Verfahren.

16 Dürbeck, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2015, § 42 SGB VIII Rn. 11.

17 Rieger, JAmt 2015, 118, 119.

18 Fegert/Ludolph/Wiebels, JAmt 2015, 133.

19 Rieger, JAmt 2015, 118, 119.

20 JAmt 2015, 92.

21 Riegner, NZFam 2014, 150.

22 JAmt 2015, 172 = FamRZ 2014, 472. Ebenso OLG Frankfurt/M., ZKJ 2014, 251 (Ls.).

23 Hervorhebung durch die Verfasser.

3. Die Voraussetzungen der Mitvormundschaft und damit der Bestellung eines Rechtsanwalts als Mitvormund liegen vor, wenn der bestellte Amtsvormund eines bestellten minderjährigen Flüchtlings nicht über die erforderliche Sachkunde im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren verfügt.

Der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Ergänzungspfleger für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in ausländerrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Asylverfahrens hat der BGH²⁴ aber eine Absage erteilt. Denn ein Vormund ist i.S.d. § 1909 I 1 BGB **nicht** bereits dann an der Besorgung einer Angelegenheit des Mündels verhindert, wenn er aufgrund fehlender Geschäftsgewandtheit oder mangelnder Sachkunde kein geeigneter Sachwalter seines Mündels ist. Er muss sich unter Ausschöpfung der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen in diese komplizierte Materie einarbeiten oder sich um eine geeignete Rechtsberatung selbst bemühen.²⁵ Das gilt auch für den alleinigen Amtsvormund.²⁶

4 *Traumatisierung und Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) von Flüchtlingskindern*

Zurzeit gehen die Schätzzahlen, wie viele Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, traumatisiert sind, sehr auseinander (aus unterschiedlichen Quellen werden 1/5 aller Kinder und Jugendlichen genannt, aber auch 1/4, jedes zweite Kind oder jeder zweite Jugendliche, aber auch jedes Kind und jeder Jugendliche sei traumatisiert auf seiner Flucht oder schon lange zuvor in einem Kriegsland traumatisiert worden).

Eine verlässliche empirische Grundlage für derartige Aussagen fehlt allerdings. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche (übrigens auch Erwachsenen), die jahrelang in einem Kriegsland leben mussten, die dann durch Gewalt und Gewalttaten vertrieben wurden und unter erbärmlichen, gefährlichen und oft für viele tödlichen Bedingungen flüchten mussten, trotz denkbarer Resilienz im Einzelfall, so gut wie alle traumatisiert sind.

In dem Klassifikationssystem der WHO (ICD-10, International Classification of Diseases oder Diagnostisches) und im Statistischen Manual Psychischer Störungen DSM-5²⁷ wird die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) als Folge der traumatisierenden Erlebnisse (Trauma) gemeinsam mit der Akuten Belastungsreaktion und den Anpassungsstörungen unter der Kategorie „Reaktionen auf schwere Belastungen und

24 BGH, Beschluss vom 29.3.2013 – XII ZB 530/11 = BeckRS 2013, 10582 = NJW 2013, 3095, besprochen von Leipold, FamFR 2013, 430 = FamRZ 2013, 1206, mit Anm. Bienwald und ZKJ 2014, 249. Zustimmung Dürbeck (Fn. 11), § 1909 BGB Rn. 11 und § 1775 BGB Rn. 7; ablehnend Leipold, FamFR 2013, 430.

25 Riegner, NZFam 2014, 150, 151.

26 Dürbeck (Fn. 12), § 1775 BGB Rn. 7.; einschränkend: Riegner, NZFam 2014, 150, 152; a.A. OLG Frankfurt/M., ZKJ 2014, 251 (Ls.).

27 Falkei/Wittchen, Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5 2015, 369ff., 1111 f.

Anpassungsstörungen“ (F 43) aufgeführt, während das DSM-5 (anders noch als im DSM-IV) bei der Akuten Belastungsstörung traumatische Ereignisse nennt, die direkt oder indirekt selbst erlebt oder von anderen bezeugt wurden. Sie zeigen sich ab dem 7. Lebensjahr in Vermeidung und anhaltenden negativen Veränderungen von Kognition und Stimmung, negative emotionale Zustände und Veränderung des Erregungsniveaus und der Reaktivität (z.B. Reizbarkeit, Wutausbrüche, riskantes oder selbstzerstörerisches Verhalten)²⁸.

Bei Kindern unter 6 Jahren (also eher bei begleiteten Flüchtlingskindern, die aber auch schweren traumatischen Belastungen durch Kriegsereignisse, Vertreibung und Flucht ausgesetzt sein können) zeigen sich die Symptome eher im Vorhandensein eines oder mehrerer Krankheitszeichen des Wiedererlebens (Intrusionen), die auf das oder die traumatischen Ereignisse bezogen und die nach dem oder den traumatischen Ereignissen aufgetreten sind

- z.B. wiederkehrende, unwillkürlich sich aufdrängende belastende Erinnerungen;
- wiederkehrende, belastende Träume, deren Inhalte und oder Affekte sich auf das oder die traumatischen Ereignisse beziehen;
- dissoziative Reaktion als sog. Flashbacks, bei denen das Kind so handelt oder fühlt, als ob das oder die traumatischen Ereignisse sich erneut ereignen würden;
- intensive oder anhaltende psychische Belastungen bzw. deutliche körperliche Reaktionen bei der Konfrontation mit inneren oder äußeren Hinweisreizen, die einen Aspekt des oder der traumatischen Ereignisse symbolisieren oder an Aspekte desselben bzw. derselben erinnern;
- anhaltende Vermeidung von Reizen oder Personen, die an das oder die traumatischen Ereignisse erinnern;
- Furcht, Schuld, Traurigkeit, Scham oder Verwirrung;
- vermindertes Interesse oder Teilnahme an Aktivitäten;
- dauerhaft verminderter Ausdruck positiver Emotionen;
- Veränderungen des Erregungsniveaus, wie Reizbarkeit und Wutausbrüche, verbale und körperliche Gewalt gegenüber Gegenständen oder Personen;
- übermäßige Wachsamkeit (Hypervigilanz);
- übertriebene Schreckreaktionen;
- Konzentrationsschwierigkeiten und
- Schlafstörungen.

Das Störungsbild dauert länger als ein Monat, und verursacht in klinisch bedeutsamer Weise Leiden und Beeinträchtigungen in Beziehungen mit Eltern, Geschwistern, Gleichaltrigen oder anderen Bezugspersonen oder im schulischen Verhalten²⁹.

Störungen dieser Kategorie beinhalten somit einen kausalen Zusammenhang der psychischen Symptome mit identifizierbaren belastenden Lebensereignissen oder tiefgrei-

28 Falkei/Wittchen, Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5 2015, 1111 f.

29 Falkei/Wittchen, Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5 2015, 369-373.

fenden Veränderungen, die als auslösende Faktoren potentiell bei jedem Menschen eine vergleichbare Symptomatik hervorrufen können.

Bei der Akuten Belastungsreaktion (ICD 10F 43.0³⁰) handelt es sich definitionsgemäß um eine vorübergehende Störung von beträchtlichem Schweregrad, die als unmittelbare Reaktion auf eine außergewöhnliche körperliche und/oder psychische Belastung auftritt und oft mit vegetativen Zeichen einer Angstreaktion einhergeht.

Üblicherweise stellt sich unmittelbar nach einem schwerwiegenden traumatischen Erlebnis eine Art „Betäubung“ ein, die durch Desorientiertheit, Aufmerksamkeitseinschränkung, Störungen der Reizverarbeitung, Einengung der Wahrnehmung oder das Empfinden, sich selbst als gefühllos oder abwesend zu erleben, gekennzeichnet ist. Im allgemeinen klingt das akute Beschwerdebild innerhalb von Stunden oder Tagen ab und remittiert vollständig.

Dem gegenüber kennzeichnet der Begriff der Posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1) eine zeitlich verzögerte Reaktion auf ein kurz- oder langanhaltendes Ereignis außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalen Ausmaßes.

Die seelische und/oder körperliche Störung folgt dem Trauma mit einer Latenz, die Wochen oder Monate (selten mehr als sechs Monate) dauern kann und hält unterschiedlich lange an; im Extremfall leiden die Betroffenen ihr gesamtes Leben unter den charakteristischen Symptomen.

Die Kernsymptomatik der PTBS bei Probanden über 6 Jahren besteht in der schmerzlichen, unausweichlichen Wiedererinnerung des traumatischen Ereignisses in Kombination mit einem ausgeprägten Vermeidungsverhalten mit begleitendem sozio-emotionalen Rückzug und einem anhaltenden Zustand vegetativer Übererregtheit.

Dennoch ist es möglich, dass traumatische Ereignisse, selbst wenn sie ausgesprochen schwerwiegend und mit dramatischen Folgen für den Betroffenen verbunden sind, nicht in jedem Fall zu einer psychischen oder körperlichen Störung führen, sondern unter günstigen Voraussetzungen sogar weitgehend schadlos überstanden werden können, wenn schnell eine sichere, stabile und verlässliche Lebenssituation für derartig Betroffene bereitgestellt wird.

Fischer und Riedesser (2009) beschreiben die psychische Traumatisierung als ein „vitaless Diskrepanzerleben zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, welches mit dem Gefühl der Hilflosigkeit und schutzlosen Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.“³¹ Diese Definition stellt das Subjekt und seine individuellen Bedeutungszuschreibungen in den Mittelpunkt und verweist ebenso auf entwicklungspsychologische und entwicklungspsychopathologische Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen, da deren Interpretationen der erlebten traumatischen Ereignisse und Phantasien über möglicherweise versäumte eigene Interventionen entwicklungs- und altersbedingt anders ausfallen als bei Erwachsenen.

30 Weltgesundheitsorganisation (2004). Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien. 5. Auflage, F 43.0 u. F 43.1.

31 Fischer/Riedesser, Lehrbuch der Psychotraumatologie, 4. Aufl., 2009, Kap. 2.2, S. 78-88.

Deshalb trifft auch die klinisch-psychologische Aussage zu, dass Kinder und Jugendliche angesichts der noch nicht abgeschlossenen und gefestigten Persönlichkeitsentwicklung und Konsolidierung des Selbstwert- sowie des Selbstwirksamkeitssystems im Vergleich zu Erwachsenen im allgemeinen vulnerabler, sensibler und weniger gut vorhersehbar auf traumatische Erfahrungen und Belastungserlebnisse reagieren und über eine geringere Resilienz (d.h. die Fähigkeit noch nicht erworben haben, Risikobedingungen und Belastungen zu widerstehen und Coping- bzw. Bewältigungskompetenzen zur Verfügung zu haben, durch die sie eine verringerte Anfälligkeit zeigen könnten³²) verfügen als Erwachsene.

5 Fazit und Ausblick: Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes mit speziellen Rechtskenntnissen auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts für unbegleitet einreisende ausländische Kinder und Jugendliche!

Da für einen unbegleitet eingereisten ausländischen Jugendlichen nach der Rechtsprechung des BGH weder ein Ergänzungspfleger noch ein Mitvormund mit speziellen Rechtskenntnissen auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts in Betracht kommt, stellt sich die Frage, ob ein zertifizierter Verfahrensbeistand hierfür die geeignete Person ist.

Oben wurde bereits dargelegt, dass die Anordnung einer Verfahrensbeistandschaft ein **gerichtliches** Verfahren voraussetzt. Dieses fehlt im Anfangsstadium des Asyl- und Ausländerrechtsverfahrens. Die Forderung nach der Bestellung eines Verfahrensbeistandes mit speziellen Rechtskenntnissen auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts für einen unbegleitet einreisenden ausländischen Minderjährigen betritt daher „juristisches Neuland“.³³ Denn der Verfahrensbeistand ist (bislang) in **Jugendhilfeverfahren nicht** vorgesehen. Das darf aber nicht zu Lasten der Minderjährigen gehen, die eines besonderen Rechtsschutzes bedürfen. Denn anderenfalls würde ihnen eine unmittelbare ausreichende Vertretung in ihren asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten vorenthalten. Das Leben eines minderjährigen Flüchtlings in der Bundesrepublik Deutschland hängt wesentlich von der Antwort auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen ab.³⁴ Im Übrigen statuieren die Art. 3, 12 und 43 UN-KRK einen angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe für die betreffenden Kinder und Jugendlichen.

Salgo³⁵ hatte bereits im Jahr 1999 bekundet, dass „mit der Einführung der Verfahrenspflegschaft gemäß § 50 FGG (a.F.) die Bundesrepublik auf dem richtigen Weg zur Erfüllung der Staatenverpflichtung aus Art. 12 (UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes) sei, aber es handele sich dabei lediglich um einen Minimalkompromiss. Jedenfalls bleibt in zahlreichen Bereichen noch sehr viel zu tun, um Art. 12 umzusetzen.“ Diese damals von ihm getroffene Feststellung ist heute immer noch aktuell. Die

32 Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie 2015, 60-64.

33 Fieseler (Fn. 3), Rn. 1611.

34 Riegner, NZFam 2014, 150, 152.

35 Salgo, Kind-Prax 1999, 179, 182.

„zahlreichen Bereiche“, von denen Salgo gesprochen hat, sind vor allem die Interessenvertretung der Minderjährigen durch einen Verfahrensbeistand auf dem Gebiet der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631 b BGB vor Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens und nach rechtskräftigen Abschluss eines derartigen Verfahrens **und** auf dem Gebiet der unbegleitet einreisenden minderjährigen Flüchtlinge. Im Hinblick auf denkbare schwere Traumatisierungen³⁶ brauchen sie einen qualifizierten Interessenvertreter, der auf ihre Bedürfnisse fachlich kompetent eingeht. Er ist geschult und bietet letztlich durch seine Zertifizierung auch Gewähr dafür, dass er in ausländerrechtlichen Fragen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

Hinzu kommt, dass angesichts der durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.6.2011³⁷ neu eingeführten Vorschrift des § 1793 Ia BGB der Vormund mit seinem Mündel persönlich Kontakt halten soll. Er soll den Mündel i.d.R. einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aussuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. Um das zu gewährleisten, legt § 55 II 4 SGB VIII fest, dass ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der mit der Führung von Vormundschaften oder Pflsenschaften betraut ist, höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflsenschaften führen soll. Aufgrund der geradezu „lawinenartigen“ Zunahme von unbegleitet einreisenden Minderjährigen, ist es dem Amtsvormund (zurzeit) nicht möglich, den Jugendlichen eine bedarfsgerechte Betreuung im Jugendhilfeverfahren zukommen zu lassen.³⁸ Auch wegen dieser Ausnahmesituation böte es sich an, die Verfahrensbeistandschaft bei unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen jetzt gesetzlich zu verankern.

Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, – endlich! – auch für **kinder- und jugendbehördliche** Verfahren die Verfahrensbeistandschaft einzuführen. Kostenrechtliche Probleme dürften dieser Forderung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall entsteht i.d.R. eine Vergütung von 350,--€. Der erhöhte Satz von 550,--€ kommt dann in Betracht, wenn der Verfahrensbeistand zusätzliche Aufgaben im Gerichtsauftrag wahrzunehmen hat (vgl. § 158 IV 3 FamFG). Das könnte auch der Fall im vorgerichtlichen Verfahren sein, wenn der Verfahrensbeistand zwischen den Beteiligten und dem minderjährigen Flüchtling oder seinen Verwandten eine Einigung zu erzielen suchte. Da einige Gerichte, wie Dürbeck³⁹ mitgeteilt hat, die Rechtsprechung des BGH ignorieren, so dass gerade auf dem sensiblen Gebiet der Vertretung von unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlingen in aufenthalts- und asylrechtlichen Angelegenheiten keine Rechtsvereinheitlichung besteht⁴⁰, liegen die zu erstattenden Beträge nicht sehr weit auseinander. In der Entscheidung des BGH⁴¹ ging es um den Betrag in Höhe von 170,17 € an Stelle von 498,85 €.

36 Fegert/Ludolph/Wiebels, JAmt 2015, 133, 134.

37 BGBI. I S. 1306.

38 Fegert/Ludolph/Wiebels, JAmt 2015, 133, 135.

39 Dürbeck, ZKJ 2014, 266, 269.

40 Vgl. nur OLG Frankfurt/M., ZKJ 2014, 251 (Ls.).

41 BGH, Beschluss vom 4.12.2013 – XII ZB 57/13 = ZKJ 2014, 249.

Literatur

- Balloff, R. (2015). *Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutze des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Balloff, R. & Koritz, N. (2016). *Praxishandbuch für Verfahrensbeistände. Rechtliche und psychologische Schwerpunkte für den Anwalt des Kindes*. 2. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Dettenborn, H & Walter, E. (2015). *Familienrechtspsychologie*. 2. Auflage. München: Reinhardt.
- Dürbeck, W. (2014). Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einreise unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 7, 266-272.
- Dürbeck, W. (2015). § 42 SGB VIII. In S. Heilmann (Hrsg.). *Praxiskommentar Kindschaftsrecht mit Checklisten und Übersichten* (Rn. 10, S. 1157). Köln: Bundesanzeiger.
- Dürbeck, W. (2015). § 1775 BGB. In S. Heilmann (Hrsg.). *Praxiskommentar Kindschaftsrecht mit Checklisten und Übersichten* (Rn. 7, S. 411). Köln: Bundesanzeiger.
- Dürbeck, W. (2015) § 1909 BGB. In S. Heilmann (Hrsg.). *Praxiskommentar Kindschaftsrecht mit Checklisten und Übersichten* (Rn. 11, S. 486-487). Köln: Bundesanzeiger.
- Falkei, P. & Wittchen, H.-W. (2015). *Diagnostisches und Statisches Manual Psychischer Störungen DSM-5 2015*. Göttingen: Hogrefe.
- Fegert, J. M., Ludolph, A. & Wiebels, K. (2015), Stellungnahme zur Perspektive unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei Erlangung der Volljährigkeit, *Jugendamt*, (2015), 133-135.
- Fischer G. & Riedesser P. (2009). *Lehrbuch der Psychotraumatologie*. 4. Aufl. München: Reinhardt.
- Fieseler, G. (2014). Interessenvertretung im Jugendhilfeverfahren. In L. Salgo, G. Zenz, J. Fegert, A. Bauer, K. Lack, C. Weber & M. Zitelmann, M. (Hrsg.). *Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis* (S. 460-483). Köln: Bundesanzeiger.
- Jugendamt (2015), *DIJuF-Rechtsgutachten 20.2.2015. Zur Bedeutung des Alters des Mündels im Asylverfahrens-, Jugendhilfe- und Privatrecht; Pflichten des Vormunds bei über 18-jährigen Mündeln*, 88, Heft 2, S. 92-94.
- Rieger, U. (2015). Aufgaben und Möglichkeiten für Vormünder bei der Vertretung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren, *Jugendamt*, 88, 118-123.
- Riegner, K. (2014). Die Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 1, 150-155.

Salgo, L., Zenz, G., Fegert, J., Bauer, A., Lack, K., Weber, C. & Zitelmann, M. (Hrsg.). (2014). Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Bundesanzeiger.

Tagesspiegel vom 2.9.2015, Nr. 22509, S. 7.

Tagesspiegel vom 6.9.2015, Nr. 22513, S. 12 f.

Tillmanns, K. (2012). § 42 SGB VIII Rn. 8. Münchener Kommentar BGB. 6. Auflage. München: Beck

Vogel, H. (2014). Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631 b BGB. Bielefeld: Giese-king.

Weltgesundheitsorganisation (2004). Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostisches Leitlinien. 5. Auflage. Bern: Huber.

Anhang:

Auszug aus dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 wird wie folgt geändert:

„§ 42 a SGB VIII

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,

2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,

3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und

4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42 b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie

2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88 a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42 b Absatz 4.

§ 42 b SGB VIII

Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

(1) Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung durch die zuständige Landesstelle das zu dessen Aufnahme verpflichtete Land. Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42 c.

(2) Im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42 c soll vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42 a vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote nach § 42 c bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen, für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger geeigneten Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42 a vorläufig in Obhut genommen hat. Maßgeblich für Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt.

(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde,

2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42 a nicht zulässt,

3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABI L 180 vom 29.6.2013, S. 31) und dies dem Wohl des Kindes entspricht
oder

4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

(5) Geschwister dürfen nicht getrennt werden. Im Übrigen sollen unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42 c nach

Durchführung des Verteilungsverfahrens gemeinsam nach § 42 in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

(6) Der örtliche Träger stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle jederzeit über die für die Zuweisung nach Absatz 3 erforderlichen Angaben unterrichtet wird. Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle stellt durch werktägliche Mitteilungen

sicher, dass das Bundesverwaltungsamt jederzeit über die Angaben unterrichtet wird, die für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach Absatz 1 erforderlich sind.

(7) Gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift findet kein Widerspruch statt. Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 42 c SGB VIII Aufnahmequote

(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel als Grundlage für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach § 42 b Absatz 1 festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel), und nach dem Ausgleich für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen am 1. November 2015 in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird. Ein Land kann seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als die Aufnahmequote nach Satz 1 oder 2 zugrunde legen; dies ist gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.

(2) Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen, wird die Anzahl der im Land verbleibenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die Aufnahmequote nach Absatz 1 angerechnet. Gleiches gilt, wenn der örtliche Träger eines anderen Landes die Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen von dem nach § 88 a Absatz 2 zuständigen örtlichen Träger übernimmt.

(3) Bis zum 1. Mai 2017 wird die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote nach Absatz 1 werktäglich ermittelt.

Dieses Gesetz tritt am 1.11.2015 in Kraft.

Eine weitere Änderung des Asylverfahrensgesetzes erfolgt im Zuge dieser Gesetzesreform.

Korrespondenzadressen:

Dr. jur. Harald Vogel, weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht a.D.,
Gütlingstraße 7 B
14167 Berlin

Dr. phil. Rainer Balloff, Dipl.-Psych.
Institut Gericht & Familie Berlin/Brandenburg GbR
Stephanstraße 25
10559 Berlin